



Bericht zum
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
für den AWO Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.
für das Jahr 2023

vorzulegen beim
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Name der Organisation:	AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Anschrift:	Sibeliusweg 4, 24109 Kiel
Berichtszeitraum:	01.01.2023 – 31.12.2023
Bereitgestellt am:	14.05.2024

Inhalt

1. Vorwort	1
2. Strategie & Verankerung	2
2.1. Einführung und Überwachung des Risikomanagements.....	2
2.2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie.....	2
3. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	4
3.1. Vorgehen der Risikoanalyse	4
3.2. Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien	4
3.3. Kommunikation der Ergebnisse	4
3.4. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	4
3.5. Überprüfung des Risikomanagements.....	5
4. Beschwerdeverfahren	6

1. Vorwort

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) gibt Unternehmen, die mehr als 3.000 Mitarbeitende (ab 2023) und mehr als 1.000 Mitarbeitende (ab 2024) im Inland beschäftigen oder ihren Hauptsitz in Deutschland haben, ab dem 01.01.2023 vor, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten entlang ihrer Lieferketten zu betrachten, um Risiken zu minimieren und die Verletzung einzuhaltender Pflichten zu beenden. Das Gesetz gibt durchzuführende Sorgfaltspflichten unter § 3 vor:

- Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1)
- Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3)
- Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5)
- Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Absatz 2)
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4)
- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absatz 1 bis 3)
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8)
- Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern
- Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und die Berichterstattung (§ 10 Absatz 2)

Im Jahr 2023 waren rund 5.000 Mitarbeitende bei der AWO Gruppe Schleswig-Holstein beschäftigt, weshalb das LkSG hier Anwendung findet. In diesem Bericht stellt die AWO Schleswig-Holstein Gruppe die umgesetzten Schritte im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes dar. Der AWO Landesverband tritt durch mehrheitliche Anteile als „Konzernmutter“ der Tochtergesellschaften im Unternehmensverbund, sodass dieser Bericht das Wirtschaften von folgenden Gesellschaften verbunden im Sinne der AWO Gruppe Schleswig-Holstein abbildet:

- a) AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- b) AWO Pflege Schleswig-Holstein gGmbH
- c) AWO Schleswig-Holstein gGmbH
- d) AWO proService GmbH
- e) AWO Wohnpflege Schleswig-Holstein gGmbH
- f) AWO-Service GmbH

Als Sozial- und Spitzenverband bestimmen die Grundwerte Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit das Handeln der Arbeiterwohlfahrt (AWO). Ziel der 1919 gegründeten Vereinigung war und ist die Schaffung einer von diesen Werten geprägten Gesellschaft. Vor dem geschichtlichen Hintergrund der AWO als Teil der Arbeiterbewegung ist die Einhaltung von Menschenrechten entlang der Lieferketten ein wichtiger Schritt, um eine globale Anwendung der AWO-Werte zu erzielen. Umweltauswirkungen des AWO-Handelns werden seit 2018 durch das Modellprojekt „klimafreundlich-pflegen“ in den Blick genommen. Bei der Erstellung von CO₂-Fußabdrücken für AWO-Einrichtungen findet die Herkunft von Lebensmitteln und Stromquellen Berücksichtigung und bis 2025 soll ein extern validiertes Umweltmanagementsystem bei drei Gesellschaften der AWO Schleswig-Holstein Gruppe eingeführt werden. In diesem Sinne begrüßt es die AWO Schleswig-Holstein, dass Unternehmen in Deutschland gesetzlich zur Prüfung der Umwelt- und menschenrechtlichen Standards entlang ihrer Lieferketten verpflichtet werden, sodass soziale Gerechtigkeit durch fair regulierte Arbeiten weltweit angestrebt wird.

2. Strategie & Verankerung

Das Vorgehen der AWO Schleswig-Holstein Gruppe im Umgang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verlief wie folgt:

1. Rechtliche Prüfung der Anwendung des Gesetzes
2. Kommunikation der Gültigkeit an die Geschäftsführenden
3. Begleitender Austauschprozess mit anderen AWO Gliederungen zur Umsetzung der gesetzlichen Pflichten
4. Gründen einer Arbeitsgruppe LkSG
5. Bearbeitung der gesetzlich auferlegten Pflichten und Verstetigung der erarbeiteten Prozesse

2.1. Einführung und Überwachung des Risikomanagements

Nach Feststellung der Anwendung des Gesetzes auf die AWO Schleswig-Holstein Gruppe wurde eine AG-LkSG gegründet. Diese besteht aus dem Klimaschutzmanagement, dem Zentraleinkauf, dem Prokuristen der Geschäftsführung der internen Dienstleistungsgesellschaft sowie themen- und anlassbezogen weiteren (Fach-)Referaten für Personal, Kommunikation, Finanzwesen, etc. Der Prokurist der internen Dienstleistungsgesellschaft AWO proService GmbH wurde als Teil der AG-LkSG zum menschenrechtsbeauftragten der AWO Schleswig-Holstein Gruppe ernannt, dieser unterrichtet die Geschäftsführung regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Ergebnisse der im folgenden beschriebenen Prozesse.

2.2. Grundsaterklärung über die Menschenrechtsstrategie

Die Grundsaterklärung zur Einhaltung der Menschenrechte vom AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und seinen verbundenen Unternehmen findet sich im Anhang dieses Dokuments sowie auf der Website¹.

Sie umfasst die Aspekte:

- Einrichtung eines Risikomanagements
- Jährliche Risikoanalyse Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung

Die Menschenrechtsstrategie findet fortan besonders im Bereich der Beschaffung Berücksichtigung, aber bildet sich auch im Umgang mit den eigenen Beschäftigten ab. So gelten

¹ <https://www.awo-sh.de/nachhaltigkeit>

beim AWO Landesverband und bei der AWO Schleswig-Holstein gGmbH ein Anwendungsvertrag zum TVÖD-B und in den weiteren Gesellschaften ein Haustarifvertrag, der die rechtlichen Fragen der Arbeitsbedingungen regelt. Im Zuge der Risikobewertung wurde die Lieferantenbewertung der kaufmännischen Prozesse um Kriterien der Nachhaltigkeit ergänzt und es wurden Verfahrensanweisungen zu verschiedenen zentralen Lieferant*innen erarbeitet.

3. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

Die Analyse bezieht sich auf den Zeitraum: 01.01.2023 – 31.12.2023.

3.1. Vorgehen der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist der Ausgangspunkt zur Implementierung des menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikomanagementsystems. Dies wird primär über die Art des Leistungsbezuges deklariert und der daraus resultierenden Risikoarten. Darauf kann die Risikostrategie definiert werden und die folgende Evaluierung des Lieferanten. Im Berichtszeitraum gab es keine Anlässe, die gesonderte Analysen erfordert hätten. Betrachtet wurden alle Lieferanten mit denen ein Umsatzvolumen > 500.000€ jährlich vorliegt und eine Stichprobe von 5 zufällig gewählten kleineren Lieferanten.

Ablauf der Risikoanalyse:

1. Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken (Einführung der nachhaltigen Einkaufsrichtlinie, Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen wie Hauswirtschaft und Pflege)
2. Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
3. Dokumentation der Lieferantennachweispflicht
4. Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
5. Verstetigung: jährliche Bewertung der Umsetzung

3.2. Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien

Die Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken beinhalten unter anderem Vorgaben und Kriterien für die Lieferantenauswahl im Hinblick auf die Vermeidung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken. Diese Kriterien wurden als Bestandteil in die allgemeinen Einkaufsbedingungen der AWO SH integriert. Beim Einkaufsprozess wird berücksichtigt, inwieweit unmittelbare Zulieferer die Vorgaben und Kriterien zur Lieferantenauswahl erfüllen. Dies ist Bestandteil des "Supplier Risk Managements", das bei allen Lieferanten zwingend und regelmäßig durchgeführt wird.

3.3. Kommunikation der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Risikoanalyse für den Berichtszeitraum wurden von der AG-LkSG mit den Geschäftsführungen kommuniziert. Diese tragen die Ergebnisse weiter in ihren Gliederungen, sodass alle Einrichtungen im Bilde sind. Zudem finden die aus den durch das LkSG angestoßenen Prozesse weitere Anwendung im Alltag der Gliederungen.

3.4. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

Im Rahmen der Risikoanalyse konnten keine Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Standards festgestellt werden. Die Ergebnisse der Risikoanalyse für den Berichtszeitraum wurden von der AG-LkSG mit den Geschäftsführungen kommuniziert. Diese tragen die Ergebnisse weiter in ihren Gliederungen.

3.5. Überprüfung des Risikomanagements

Im Zuge des Supplier risk managements werden alle Lieferanten gemäß der Einkaufsrichtlinie der AWO SH ausgewählt. Die Rahmenvereinbarungen basieren auf den Nachhaltigkeitsvorgaben und werden jährlich im Zuge der Lieferantenbewertung evaluiert. Hier findet u.a. die quantitative Bewertung der Lieferparameter statt, welche sich evidenzbasiert über die Vielzahl der Einrichtungen widerspiegelt. Sollten hier Divergenzen im Zuge der Bewertung erkennbar sein, werden Parameter direkt für den Folgezyklus assimiliert.

4. Beschwerdeverfahren

In der AWO Gruppe Schleswig-Holstein wurde ein Beschwerdeverfahren zur anonymen Meldung von Hinweisen bezüglich möglicher Verstöße gegen Richtlinien wie dem LkSG oder dem Hinweisgeberschutzgesetz eingeführt: meldestelle@awo-sh.de. So soll gewährleistet werden, dass die AWO möglichst frühzeitig Kenntnis über mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder unzureichende Präventions- und Abhilfemaßnahmen erlangt. Die Meldestelle wird von befugten Mitarbeitenden betreut. In dieser Funktion handeln sie unabhängig, sind an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Interne wie externe Personen können sich anonym an die Adresse wenden.

Die zuständige Person

- bestätigt den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
- prüft, ob der gemeldete Verstoß in den Anwendungsbereich des LkSG fällt,
- hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
- prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
- bittet den*die Hinweisgeber*in erforderlichenfalls um weitere Informationen,
- ergreift angemessene Abhilfemaßnahmen und
- gibt dem*der Hinweisgeber*in innerhalb von drei Monaten Rückmeldung über geplante oder ergriffene Abhilfemaßnahmen und deren Gründe, soweit durch diese Rückmeldung die Ermittlungen nicht beeinträchtigt werden und der*die Hinweisgeber*in keine Nachteile erfährt.

Externe, etwa Bewohnende, Angehörige, Geschäftspartner*innen oder Kund*innen gelangen öffentlich über die Unternehmenswebsite über den Reiter „Über uns“ >> „Nachhaltigkeit und Menschenrechte“ zu den Angaben über das Beschwerdeverfahren². Für Mitarbeitende ist die Stelle in der digitalen Ablage zu Unternehmensinformationen hinterlegt und zugänglich. Das Verfahren ist für alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken beziehungsweise Pflichtverletzungen nutzbar, die von § 2 Abs. 2 und 3 LkSG erfasst sind.

Das Beschwerdeverfahren wird regelmäßig und ggf. anlassbezogen auf seine Wirksamkeit überprüft. Falls Anpassungen erforderlich sein sollten, werden diese vorgenommen.

² <https://www.awo-sh.de/nachhaltigkeit>